

## „Verfügungen“ über deutsches Staatsgebiet. Ein Beitrag zu den Lehren vom Staatsgebiet und von der Reichs- kompetenz.

Von

Professor Dr. jur. FRIEDRICH GIESE in Frankfurt a. M.

Uebersicht: Einleitung. — § 1. Begriffliche Grundlegung. — I. Rechtliche Natur des Staatsgebietes. — II. Besonderheiten des Gebietes im Bundesstaate. — III. Der Begriff der Gebietsverfügung. — § 2. Selbständige Gebietsverfügungen des Reiches und der Gliedstaaten. — I. Gebietsverfügungen des Reiches. — A. Ueber Reichsgebiet. — B. Ueber Kolonialgebiet. — II. Gebietsverfügungen Preußens. — III. Gebietsverfügungen der übrigen Gliedstaaten. — § 3. Notwendiges Zusammenwirken von Reich und Gliedstaaten bei Gebietsverfügungen. — I. Mittelbare Reichsverfügungen über Landesgebiet. — II. Unmittelbare Reichsverfügungen über Landesgebiet. — III. Ausschluß von Landesgebiet aus dem Reichsgebiet.

Verfügungen über deutsches Staatsgebiet sind entweder solche über Reichsgebiet oder solche über Landesgebiet. Die Zuständigkeit des Reiches zu Verfügungen über das Reichsgebiet und die Zuständigkeit der Gliedstaaten zu Verfügungen über ihr Landesgebiet unterliegt nach dem Reichsstaatsrecht einerseits, den Landesstaatsrechten andererseits keinem Zweifel. Die Verfügung über das Gebiet ist eine unbestreitbare Betätigungsmöglichkeit einer jeden Staatsgewalt und braucht nicht erst durch die Verfassung des Staates begründet zu werden. Aus der bundesstaatlichen Organisation des Deutschen Reiches ergibt